



Bereich EUV Stadtbetrieb
Az:
Datum: 24.11.2004

2004/363
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Verwaltungsrat EUV	08.12.2004	
Rat der Stadt	15.12.2004	

Betreff
Gebührenbedarfsberechnung "Stadtentwässerung" und Erlass einer
Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt nimmt die Gebührenbedarfsberechnung 2005 „Stadtentwässerung“ (Anlage 1) zur Kenntnis und stimmt der vom EUV Verwaltungsrat beschlossenen Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Castrop-Rauxel (Anlage 2) zu.

Beisenherz

Werner

Mönch

Sachverhalt

Die anliegende Gebührenbedarfsberechnung weist eine Senkung der Schmutzwassergebühr von 1,68 € um 0,02 € auf 1,66 € sowie eine Erhöhung der Niederschlagswassergebühr von 0,64 € um 0,04 € auf 0,68 € aus. Dies ist darauf zurückzuführen, dass der Emschergenossenschaftsvertrag aufgrund neuer Zurechnungskriterien höhere Anteile bei den niederschlagswasserrelevanten versiegelten Flächen vorsieht und infolgedessen eine Kostenverschiebung zu Lasten des Niederschlagswassers erfolgt ist.

Der Vorstand des EUV hält es daher für erforderlich, ab dem 01.01. 2005 eine entsprechende Satzungsänderung beschließen zu lassen.

Gemäß § 5 Abs 2 Ziffer 1 der Kommunalunternehmenssatzung ist der Verwaltungsrat für den Erlass von Satzungen im Rahmen der übertragenen Aufgabenbereiche zuständig.

Bezüglich des Erlasses der Satzung hat der Rat der Stadt gemäß § 9 der Kommunalunternehmenssatzung ein Weisungsrecht. Ferner bedürfen Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung seiner Zustimmung. Vor der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung ist somit die vom Verwaltungsrat beschlossene Satzung noch vom Rat der Stadt zu billigen.